

Änderung der Satzung zum Betreuungsangebot an der Grundschule (Betreuungssatzung)

Darstellung der inhaltlichen Änderungen – Änderungen in „rot“ dargestellt

§ 1

Aufgabe, Umfang

- (1) Das Betreuungsangebot an der Aichwalder Schule umfasst die Kernzeitbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule, Montag-Freitag von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (2) Bei ausreichenden Anmeldezahlen wird auch eine Betreuungszeit in der Kernzeit am Nachmittag angeboten. Die Nachmittagsbetreuungszeit umfasst den Zeitraum Montag - Freitag von 14:00 – 16:30 Uhr, bzw. bei ausschließlicher Buchung der Betreuung am Nachmittag den Zeitraum Montag – Freitag von 12:00 – 16:30 Uhr. Bei Interesse und entsprechendem Personal wird eine Ferienbetreuung angeboten. Diese Ferienbetreuung wird in den Pfingstferien teilweise, in den Faschings-, Oster- und Herbstferien durchgängig, sowie in den Sommerferien mit Ausnahme der letzten drei Wochen vor Schulbeginn durchgeführt. Die Betreuungszeiten in den Ferien sind von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr. ~~und am Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.~~ Ein Anspruch auf Durchführung der Ferienbetreuung in einer bestimmten Gruppe besteht nicht.
- (3) Das Betreuungsangebot kann für die ganze Woche oder für bestimmte Tage in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die Ferienbetreuung.

§ 2

Aufnahme

In die Betreuungsgruppen der Gemeinde Aichwald werden Schüler der Grundschule Aichwald aufgenommen, ~~sofern ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.~~

~~Im Falle eines Nachfrageüberhangs werden die Plätze vorrangig für Kinder von berufstätigen Eltern (beide Elternteile berufstätig oder Alleinerziehende berufstätig) zur Verfügung gestellt, wobei dann ein Nachweis über die Berufstätigkeit zu erbringen ist.~~

§ 4

Ausschluss

Die Kinder können vom weiteren Besuch der Einrichtungen ausgeschlossen werden,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachteten,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei ~~aufeinanderfolgende~~ Monate nicht bezahlt wurde,
- ~~wenn durch das Verhalten des Kindes in der Einrichtung es zu solchen Störungen für den Betrieb, die Betreuer oder auch andere Kinder kommt, dass eine weitere Betreuung nicht durchführbar oder zumutbar ist.~~